

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 63

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 63, Rn. X

BGH 4 StR 588/07 - Beschluss vom 18. Dezember 2007 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bochum vom 8. August 2007 aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts im Maßregelausspruch dahin abgeändert, dass zwei Jahre ein Monat und zwei Wochen der erkannten Freiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollziehen sind.

Die weiter gehende Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.